

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Aufgrund § 17 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519), hat die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen in ihrer Sitzung am 30.06.2007 folgende Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Delegiertenversammlung wird nach der Wahl ihrer Mitglieder vom Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen (LZKH) zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Beim ersten Zusammentreten der Delegiertenversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Delegierte den Vorsitz, bis der neu gewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung eröffnet. Der Versammlungsleiter bestellt Schriftführer und Führer der Rednerliste. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Delegierten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 2 Wahl der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung, der Mitglieder des Vorstandes, der Kreisstellenvorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates der Hessischen Zahnärzteversorgung (HZV).

(1) Für die Durchführung von Wahlen wird vom Vorstand ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss bestellt. Den Wahlausschuss für die Wahl der Kreisstellenvorsitzenden wählen die Mitglieder der betreffenden Kreisstelle. Mitglied eines Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um eines der Ämter bewirbt, über dessen Besetzung die Wahl entscheidet. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen der Delegierten, des Präsidenten der LZKH sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der HZV. Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der LZKH bleiben unberührt.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen:

- a) Ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung; Wählbar sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung;
- b) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und sieben Beisitzer des Vorstandes der LZKH. Wählbar sind alle Mitglieder der LZKH; Präsident und Vizepräsident dürfen jedoch nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Kassen-

zahnärztlichen Vereinigung (§ 18 des Gesetzes vom 10.11.1954 in der Fassung vom 24. 4.1986) oder Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der HZV sein.

c) Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzer. Wählbar sind alle Mitglieder der HZV. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder Mitglieder des Vorstandes der LZKH sein.

3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Bestimmungen des § 8 Ziff. 5 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

(5) Erst nach der Wahl des gesamten Vorstandes der LZKH und des gesamten Verwaltungsrates der HZV und der Zustimmung der Gewählten treten an deren Stelle die Mitglieder der LZKH, die in den betreffenden Wahlvorschlägen den bisher in die Delegiertenversammlung Gewählten folgen.

(6) Die Mitglieder der Kreisstellen wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Kreisstelle. Die Wahlen sind binnen dreier Monate nach Ablauf der Wahlfrist für die Wahl der Delegierten (§ 2 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der LZKH) durchzuführen. Erforderlich werdende Ersatzwahlen sind möglichst binnen 12 Wochen durchzuführen.

(7) Über die Wahlhandlungen und die Wahlergebnisse sind Niederschriften aufzunehmen, die von den Mitgliedern der Wahlausschüsse zu unterzeichnen sind.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung

(1) Der Vorsitzende hat die Delegiertenversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Vorsitzende ist spätestens binnen vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages des Vorstandes, des Verwaltungsrates in Angelegenheiten der HZV oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung zur Einberufung verpflichtet. Der Tagungsort wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten der LZKH sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der HZV bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder der Gegenstände der Verhandlung schriftlich einzuladen. Die Einladung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der LZKH zu veröffentlichen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann auf Antrag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates in Angelegenheiten der HZV die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dem Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über die Anwesenheit von Personen, die nicht nach Gesetz oder Satzung zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt sind.

(4) Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der LZKH und in Angelegenheiten der HZV deren Geschäftsstelle.

§ 4 Anträge an die Delegiertenversammlung

(1) Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Vorstand, vom Verwaltungsrat und von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung und der Kreisstellen gestellt werden. Anträge der Kreisstellen sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Kreisstellenversammlung zu beschließen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Landesgeschäftsstelle der LZKH und in Angelegenheiten der HZV bei deren Geschäftsstelle einzureichen. Alle Anträge sollen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten schriftlich bekannt gegeben werden.

(3) Über die Zulassung verspäteter Anträge beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 5 Redeordnung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort; anschließend erfolgt die Aussprache.

(2) Rede berechtigt sind die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter einem Teilnehmer, der nicht der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat angehört, das Wort erteilen.

(3) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(4) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Wenn er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen will, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Der Präsident der LZKH, von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie von ihm beauftragte Mitglieder des Verwaltungsrates in Angelegenheiten des Versorgungswerkes oder Hauptgeschäftsführer erhalten jederzeit außerhalb der Reihe das Wort.

(6) Außer der Reihe erhalten weiter das Wort:

a) der Berichterstatter,

b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,

c) wer tatsächliche Erklärungen (Feststellung von Tatsachen) abgeben will.

Ausführungen zu b) und c) dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten.

(7) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache über den jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt. Die Ausführungen dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Gegenstand und Inhalt der persönlichen oder tatsächlichen Erklärung ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Rededauer kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Diskussionsgegenstand nicht wieder sprechen.

(9) Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

(10) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können vom Versammlungsleiter als Ausnahme zugelassen werden. Sie sind dem Vorsitzenden mit Angabe von Gründen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(11) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.

(3) Zwischenrufe sind gestattet; der Versammlungsleiter muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

(4) Der Versammlungsleiter hat Delegierte zu rügen und im Wiederholungsfalle zur

Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.

(6) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluss der Delegiertenversammlung Delegierte von der Versammlung ausschließen. Der Beschluss ist unverzüglich zu befolgen.

(7) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, von dem Versammlungsleiter aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung gehören:

a) Anträge auf Begrenzung der Redezeit;

b) Schluss der Rednerliste;

c) Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung.

Diese Anträge können nur von Delegierten gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Diskussionsgegenstand nicht beteiligt haben.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.

(3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Abs. 1 ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste standen. Danach kann nur noch der Referent das Schlusswort verlangen.

(5) Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Delegierten muss unter Verwendung von Stimmzetteln geheim abgestimmt

werden.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(4) Auf Verlangen mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muss schriftlich namentlich abgestimmt werden. Bei namentlicher Abstimmung haben die Stimmzettel den Namen des Abstimmenden und die Erklärung ja oder nein oder enthalte mich, zu tragen.

(5) Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen, jedoch nicht als Ja- oder Neinstimmen. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Abstimmenden nicht mit Sicherheit erkennen lassen und Stimmen, die in keinem Zusammenhang mit der Abstimmungssache oder dem Gegenstand, für den abgestimmt wird, stehen.

(6) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie sind möglichst so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

(8) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um seine Person betreffende Angelegenheiten handelt.

(9) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem minder weitgehenden und ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht. Im Übrigen gehen vor:

- a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Unterbrechung.

(10) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§9 Niederschrift

Über den Gang der Delegiertenversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Delegierten innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Delegiertenversamm-

lung eingelegt wird.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung und Widerspruch

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle eines Widerspruchs von mindestens drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung ist eine Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung der LZKH vom 5.12.1987 außer Kraft.

Dr. Michael Frank
Präsident